Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen Richtlinien

Stand: 17. Dezember 2021 (gültig ab Berichtsmonat Januar 2022)

Gegenüber der Fassung vom 26. Juni 2019 vorgenommene Änderungen sind durch Änderungsmarkierungen gekennzeichnet.

Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der monatlichen Erhebung sind die von inländischen monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ begebenen Inhaber- und Namensschuldverschreibungen² sowie Genuss-Scheine und die von MFIs für inländische Nichtbanken abgewickelten Commercial Paper-Programme.

Im Rahmen der Erhebung haben die meldepflichtigen Banken folgende Angaben an die Bundesbank zu übermitteln:

- 1. Emittentendaten
- Wertpapierstammdaten und monatliche Bestands- und Transaktionsdaten für eigene Emissionen auf der Basis eines Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems In die Meldung sind folgende Schuldverschreibungen einzubeziehen:³
 - börsenfähige⁴ Inhaberschuldverschreibungen
 - Namensschuldverschreibungen
 - börsenfähige4 Genuss-Scheine
- 3. aggregierte Meldungen über Bestands- und Transaktionsdaten der für inländische Nichtbanken abgewickelten Commercial Paper-Programme⁵

Zu den Inhaberschuldverschreibungen zählen auch strukturierte Produkte (z. B. Zertifikate), sofern sie die Kriterien einer Schuldverschreibung nach § 793 BGB erfüllen.⁶

Zu den Namensschuldverschreibungen zählen auch Namenshypothekenpfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe. Nicht zu erfassen sind hingegen zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldver-schreibungen und anderen kleingestückelten Namensschuldverschreibungen⁷.

¹ Siehe auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs). Die Begriffe "Banken / Nichtbanken" und "MFI / Nicht-MFI" werden synonym verwendet.

Namensschuldverschreibungen im Sinne der Positionen HV 22/219 und HV 22/229 der monatlichen Bilanzstatistik. Außerdem sind auch die in Position HV21/242 enthaltenen treuhänderisch begebenen Namensschuldverschreibungen sowie die in Position HV21/280 enthaltenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen zu berücksichtigen. Siehe auch Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Hauptvordrucke.

³ Nutzer der sogenannten WM-Gattungsdatei können zur Feststellung der Meldepflicht eines Papiers zur "Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen" das Feld GD219 "Emissionsstatistik" heranziehen.

⁴ Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind. Siehe auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen "Wertpapiere, Geldmarktpapiere".

⁵ Ohne Commercial Paper der öffentlichen Hand.

⁶ Siehe auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen "Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %"; Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva "Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen" bzw. II. Passiva "Position 231 Begebene Schuldverschreibungen" und Rundschreiben 13/2007 vom 27. März 2007.

⁷ Hierzu zählen u.a. Sparkassenbriefe, Volksbank-Sparbriefe, Raiffeisen-Sparbriefe, Anlagezertifikate des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefe von Kreditgenossenschaften und ähnliche Namens-Gewinnschuldverschreibungen.

Die Bundesbank stellt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundesministerium der Finanzen die gemeldeten Einzelangaben auf Anfrage zur Verfügung.

II. Meldeform

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Datenaustauschformat XML und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung⁸. Diese sind im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate XML > Verfahren: Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen abrufbar.

Allgemeine Informationen zum ExtraNet sind ebenfalls im Internet verfügbar unter www.bundesbank.de im Bereich Service > ExtraNet.

Für einzelne Meldepositionen sind vorgegebene Schlüssel zu beachten. Die entsprechenden Schlüsseltabellen sind auch im Anhang der XML-Formatbeschreibung aufgeführt.

Aus Gründen der besseren Übersicht über die zu meldenden Positionen werden die Meldungen zusätzlich in Form von Vordrucken dargestellt:

Emittentendaten	für meldepflichtige MFIs	Vordruck 10370
Wertpapierstammdaten	für Inhaberschuldverschreibungen für Namensschuldverschreibungen	Vordruck 10371 Vordruck 10372
Monatliche Bestands- und Transaktionsdaten	für Inhaberschuldverschreibungen für Namensschuldverschreibungen	Vordruck 10373 Vordruck 10374
Commercial Paper	inländischer Nichtbanken	Vordruck 10375

Für börsenfähige Genuss-Scheine sind die Meldeschemata für Wertpapierstammdaten bzw. für monatliche Bestands- und Transaktionsdaten entsprechend heranzuziehen.

Die Vordrucke können im Internet unter www.bundesbank.de im Bereich Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Formulare zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen abgerufen werden.

⁸ Kreditinstituten mit geringer Emissionstätigkeit (bis maximal fünf umlaufende Schuldverschreibungen) steht alternativ die Möglichkeit zur Verfügung, Meldungen mittels manueller Online-Erfassung über das Allgemeine Meldeportal Statistik der Bundesbank zu erstellen.

III. Meldebestimmungen über Emittentendaten (Vordruck 10370)

Hier sind allgemeine Informationen über das meldepflichtige MFI anzugeben.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Emittentendaten sind spätestens mit der Meldung der ersten Emission durch ein meldepflichtiges Institut einzureichen.

Änderungsmeldung

Bei Änderungen eines oder mehrerer Merkmale (z. B. Änderungen des Ansprechpartners) ist die vollständige Meldung bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats erneut einzureichen. Dies gilt auch bei Fusionen.

Korrekturmeldung

Meldefehler zu Emittentendaten sind unverzüglich zu bereinigen. Die berichtigten Daten sind als Korrekturmeldung einzureichen.

Berichtsmonat

Die Meldung bezieht sich auf den Stand zum Monatsende (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Emittent

Hier sind Name und Adresse (inklusive Bundesland) des Emittenten anzugeben. Ferner sind die achtstellige Bankleitzahl und die nachfolgend dargestellte Emittentenklassifizierung zu nennen. Sie bezieht sich auf das "Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen"⁹. Zusätzlich ist der internationale Business Identifier Code (BIC) zu melden.

Emittentenklassifizierung:

Kreditbanken

- Großbanken
- Regionalbanken und sonstige Kreditbanken
- Zweigstellen ausländischer Banken

Institute des Sparkassensektors

- Dekabank Deutsche Girozentrale

⁹ Siehe auch Verzeichnisse "Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen".

- Landesbanken
- öffentlich-rechtliche Sparkassen
- freie Sparkassen

Institute des Genossenschaftssektors

Kreditgenossenschaften

Realkreditinstitute

- private Hypothekenbanken
- öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten

Banken mit Sonderaufgaben

- Banken mit Sonderaufgaben in privater Rechtsform
- Banken mit Sonderaufgaben in öffentlicher Rechtsform

Bausparkassen

- private Bausparkassen
- öffentliche Bausparkassen

Konzern

Gehört das meldepflichtige Institut einem Konzern an, so sind der Name und das Sitzland des Mutterinstituts verpflichtend anzugeben. Ist der BIC des Konzerns bekannt, so ist dieser ebenfalls zu melden.

Rating

Liegen Ratings für das meldepflichtige Institut vor, so sind diese zusammen mit der Information, von welchen Agenturen sie vergeben wurden, zu melden.

Bemerkung

Bei Fusionen ist vom weiter bestehenden Institut anzugeben, aus welchen Vorgängerinstituten (Namen inklusive Bankleitzahlen) es hervorgegangen ist.

IV. Meldebestimmungen über Wertpapierstammdaten

(Vordrucke 10371, 10372)

Hier sind die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Emission anzugeben. Es wird zwischen Meldungen über Wertpapierstammdaten für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10371) und für Namensschuldverschreibungen (Vordruck 10372) unterschieden.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die Meldung der Wertpapierstammdaten ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Laufzeitbeginn der Schuldverschreibung folgenden Monats abzugeben. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Änderungsmeldung

Bei Änderungen eines oder mehrerer Merkmale (z. B. Änderungen des Zinssatzes, Aufstockungen, Poolfaktor-Änderungen etc.) ist die vollständige Meldung bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats erneut einzureichen.

Korrekturmeldung

Meldefehler zu Stammdaten sind unverzüglich zu bereinigen. Die berichtigten Daten sind als Korrekturmeldung einzureichen.

Stornomeldung

Eine Stornomeldung ist nur für den Fall der Stornierung (Löschung) einer gesamten Emission einzureichen. Stornomeldungen sind unverzüglich abzugeben.

Berichtsmonat

Hier ist der Monat anzugeben, in dem das Papier aufgelegt wurde bzw. in dem die Änderung oder Korrektur in Kraft tritt. Die Meldungen beziehen sich auf den Stand zum Monatsende (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Inhaberschuldverschreibungen

a) Wertpapierkennzeichnung

ISIN

Für jede Emission ist die International Securities Identification Number (ISIN) einzusetzen. Liegt für das zu meldende Papier keine ISIN vor, so ist eine eindeutige interne Wertpapierkennnummer anzugeben.

Wertpapierart

Jede Schuldverschreibung ist eindeutig einer der nachfolgenden Wertpapierarten zuzuordnen.

Klassifizierung der Wertpapierart:

Pfandbriefe

- Hypothekenpfandbriefe
- Schiffspfandbriefe
- Flugzeugpfandbriefe
- Öffentliche Pfandbriefe

Geldmarktpapiere

- Commercial Paper
- Certificates of Deposit
- andere Geldmarktpapiere

Strukturierte Produkte

- Zertifikate
- Optionsscheine
- Aktienanleihen / Reverse Convertibles
- Wandelschuldverschreibungen / Convertibles
- Optionsanleihen
- Credit Linked Notes
- Strukturierte Anleihen

Sonstige Schuldverschreibungen

- sonstige Schuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, etc.

Genuss-Scheine

- Genuss-Scheine

Hinweise zu ausgewählten Wertpapierarten:

Zertifikate und Optionsscheine
 Zertifikate und Optionsscheine sind meldepflichtig, sofern es sich um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.¹⁰

- Strukturierte Anleihen

Strukturierte Anleihen im Sinne dieser Richtlinie sind Wertpapiere, die durch mindestens eine individuelle Zusatzbedingung eine derivative Eigenschaft erhalten. Diese Bedingung ist in der Regel abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes, sie kann die Rückzahlung der Anleihe wie die Zinszahlungen beeinflussen. Strukturierte Anleihen werden im Gegensatz zu den meisten Zertifikaten in Prozent notiert und sind verzinslich.

- sonstige Schuldverschreibungen
 Hierunter fallen alle Schuldverschreibungen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.
- Genuss-Scheine
 Hier sind börsenfähige Genuss-Scheine zu melden. Die Meldepflicht umfasst
 auch solche Genuss-Scheine, die ausschließlich für eigene Mitarbeiter begeben
 werden.

Wertpapierbezeichnung

Hier ist die vom Emittenten vergebene Bezeichnung der Schuldverschreibung zu nennen.

b) Emissionsdaten

Notierungsart

Es ist anzugeben, ob es sich um ein prozent- oder stücknotiertes Wertpapier handelt.

Emissionsbetrag

Beim Emissionsbetrag bleiben Zinsen sowie Kursaufschläge oder -abschläge unberücksichtigt. Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen ist der Emissionsbetrag in

¹⁰ Siehe auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen "Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %"; Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva "Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen" bzw. II. Passiva "Position 231 Begebene Schuldverschreibungen" und Rundschreiben 13/2007 vom 27. März 2007.

Emissionswährung, bei stücknotierten Schuldverschreibungen in Stück anzugeben. Für Null-Kupon-Anleihen ist der Nominalbetrag einzutragen. Bei abgezinsten Null-Kupon-Anleihen entspricht dieser dem Rückzahlungsbetrag.

Aufstockungen spiegeln sich in einer Erhöhung des Emissionsbetrages wider, Tilgungen bleiben beim Emissionsbetrag unberücksichtigt.

Emissionswährung

Angabe der Währung, in der die Schuldverschreibung denominiert ist.

Emissionskurs/Emissionspreis

Erster Kurs (prozentnotiertes Papier) bzw. erster Preis (stücknotiertes Papier), zu dem die Schuldverschreibung zum Verkauf angeboten wird. Die Angabe des Emissionspreises erfolgt in Emissionswährung.

Aufstockungsbetrag und Termin der Aufstockung

Hier sind der Aufstockungsbetrag in Emissionswährung bzw. in Stück und der Termin der Aufstockung anzugeben. Der Emissionskurs bzw. -preis bezieht sich dabei stets auf den ersten Kurs bzw. ersten Preis. Er bleibt somit bei Aufstockungen unverändert. Gibt es in einem Berichtsmonat mehrere Aufstockungstermine, so sind alle Beträge und Termine einzutragen (Ausnahme: Mehrere Aufstockungen an einem Tag sind zusammenzufassen).

Kleinste übertragbare Einheit

Die kleinste übertragbare Einheit ist, je nach Notierungsart der Schuldverschreibung, in Emissionswährung bzw. in Stück anzugeben.

Poolfaktor und Poolfaktor-Änderungstermin

Der Poolfaktor zeigt an, welcher Anteil der Emission – bezogen auf den Emissionsbetrag – noch im Umlauf, d. h. ausstehend ist. Er berichtigt somit den Nominalwert des jeweiligen Papiers um bereits erfolgte Sonder- oder Teiltilgungen. Zusätzlich ist der Änderungstermin des Poolfaktors anzugeben. Falls sich der Poolfaktor in einem Monat mehrmals ändert, sind alle Änderungen anzuzeigen. Bei Emission ist der Poolfaktor mit "1" anzugeben.

c) Laufzeit

Laufzeitbeginn

Als Laufzeitbeginn ist der Emissionstag¹¹ einzutragen.

Art der Rückzahlung

Die Art der Rückzahlung ist wie nachfolgend dargestellt anzugeben.

Klassifizierung der Rückzahlungsart:

- gesamtfällig (Tilgung in einer Summe)
- Ratentilgung
- Annuitätentilgung
- Tilgungswahlrecht
- Umtausch
- Poolfaktor
- sonstige Rückzahlung

Bei Papieren mit unendlicher Laufzeit ist "sonstige Rückzahlung" anzugeben.

Rückzahlungstermin

Anzugeben sind alle planmäßigen Rückzahlungstermine.

Produkte mit unendlicher Laufzeit sind als "unbegrenzt" zu kennzeichnen.

Bei Genuss-Scheinen ist als letzter Rückzahlungstermin das Laufzeitende einzutragen, und zwar unabhängig davon, wann die letzte Tilgungszahlung tatsächlich erfolgt.

Rückzahlungskurs/Rückzahlungspreis

Kurs bzw. Preis, zu dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird (sofern bei Auflegung bekannt). Gibt es mehrere Rückzahlungstermine, so ist für jeden Rückzahlungstermin der entsprechende Kurs bzw. Preis zu melden.

Rückzahlungswährung

Währung, in der die Rückzahlung erfolgt.

Erster Schuldnerkündigungstermin

Erster Termin, zu dem eine Schuldnerkündigung erfolgen kann.

¹¹ Nutzer der WM-Gattungsdatei können das Feld GD660 "Laufzeitbeginn" heranziehen.

Erster Gläubigerkündigungstermin

Erster Termin, zu dem eine Gläubigerkündigung erfolgen kann.

d) Verzinsung

Art der Verzinsung

Die Art der Verzinsung ist wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Verzinsungsart:

- fester Zinssatz
- variabler Zinssatz
- inflationsabhängiger Zinssatz
- Stufenzins
- Nullkupon
- sonstige Zinszahlung

Papiere, die für eine bestimmte Zeit mit einem festen und danach mit einem variablen Zinssatz ausgestattet sind, sind als variabel verzinslich zu melden. Papiere sind auch dann als variabel verzinslich einzustufen, wenn nur die Möglichkeit einer Änderung der Verzinsungsart besteht.

Zinsperiode

Die Zinsperiode ist wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Zinsperiode:

- keine laufende Zinszahlung
- jährliche Zinszahlung
- halbjährliche Zinszahlung
- vierteljährliche Zinszahlung
- monatliche Zinszahlung
- unregelmäßige Zinszahlungen

In der Auflistung nicht genannte Frequenzen sind als "unregelmäßige Zinszahlungen" einzustufen, selbst wenn sie eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen (z. B. zweimonatlich).

Bei Nullkupon-Anleihen ist "keine laufende Zinszahlung" anzugeben.

Zinstermin und Zinssatz

Grundsätzlich ist im Rahmen der Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen der im Wertpapierprospekt spezifizierte Zinstermin und nicht der Valutatag relevant.

Handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit festem Zinssatz, so sind der erste Zinstermin und der erste Zinssatz einzutragen.

Handelt es sich um eine Schuldverschreibung mit verschiedenen Zinssätzen (z. B. Stufenzinsanleihen), so sind alle Zinssätze mit den entsprechenden Zinsterminen anzugeben. Sind bei Auflegung noch nicht alle Zinssätze bekannt (z. B. bei Floatern), ist zu jedem Zinstermin eine Änderungsmeldung einzureichen. Die unterschiedlichen Zinstermine können in diesem Fall bereits bei Auflegung gemeldet werden. Sonstige Unregelmäßigkeiten bei Zinssätzen und Zinsterminen sind ebenfalls zu melden.

Auch wenn der letzte Zinstermin nach dem letzten Rückzahlungstermin liegt (z. B. bei Genuss-Scheinen), sind alle Zinstermine zu melden.

Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (z. B. Null-Kupon-Anleihen) entfallen diese Angaben.

Zinswährung

Währung, in der die Zinszahlung erfolgt. Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlung (z. B. Null-Kupon-Anleihen) entfällt diese Angabe.

Zinsreferenz

Wird der Zinssatz in Abhängigkeit eines Referenzsatzes festgelegt (bei Floatern oder inflationsindexierten Anleihen), so ist dieser hier anzugeben. Hierbei ist die nachfolgende Darstellung zu berücksichtigen. Auch wenn der Zinssatz zum Zeitpunkt der Stammdaten-Erstmeldung noch nicht festgelegt wurde, ist die Zinsreferenz bereits anzugeben.

Klassifizierung der Zinsreferenz:

- EURIBOR Euro 1 Woche
- EURIBOR Euro 2 Wochen
- EURIBOR Euro 3 Wochen
- EURIBOR Euro 1 Monat
- EURIBOR Euro 2 Monate
- EURIBOR Euro 3 Monate
- EURIBOR Euro 4 Monate
- EURIBOR Euro 5 Monate
- EURIBOR Euro 6 Monate
- EURIBOR Euro 7 Monate
- EURIBOR Euro 8 Monate

- EURIBOR Euro 9 Monate
- EURIBOR Euro 10 Monate
- EURIBOR Euro 11 Monate
- EURIBOR Euro 12 Monate
- LIBOR Euro overnight
- LIBOR Euro 1 Woche
- LIBOR Euro 2 Wochen
- LIBOR Euro 1 Monat
- LIBOR Euro 2 Monate
- LIBOR Euro 3 Monate
- LIBOR Euro 4 Monate
- LIBOR Euro 5 Monate
- LIBOR Euro 6 Monate
- LIBOR Euro 7 Monate
- LIBOR Euro 8 Monate
- LIBOR Euro 9 Monate
- LIBOR Euro 10 Monate
- LIBOR Euro 11 Monate
- LIBOR Euro 12 Monate
- EONIA
- Harmonisierter Verbraucherpreisindex
- Euro Short-Term Rate (€STR)
- auf CHF lautender Referenzzinssatz
- auf GBP lautender Referenzzinssatz
- auf JPY lautender Referenzzinssatz
- auf USD lautender Referenzzinssatz
- auf andere Fremdwährungen als CHF, GBP, JPY oder USD lautender Referenzzinssatz
- Wechselkurs
- Dividendenzahlung
- anderer Referenz-Satz

e) Sonstige Angaben

Börsennotierung

Angabe, ob die Schuldverschreibung an einer Börse notiert ist. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Börse im In- oder Ausland befindet.

Nachrangigkeit

Eine Schuldverschreibung ist als nachrangig zu melden, wenn sie im Fall einer Liquidation oder Insolvenz des Emittenten erst nach den Forderungen anderer Gläubiger bedient werden darf.¹²

Typ bei Zertifikaten

Zertifikate sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung des Zertifikatetyps:

- Kapitalschutz-Zertifikat
- Discount-Zertifikat
- Express-Zertifikat
- Bonus-Zertifikat
- Index-/Partizipations-Zertifikat
- Outperformance-Zertifikat
- Sprint-Zertifikat
- Basket-Zertifikat
- sonstiges Zertifikat

Basiswert

Diese Angabe ist bei Schuldverschreibungen erforderlich, deren Rückzahlungswert sich in Abhängigkeit eines Basiswertes gestaltet. Dies ist in der Regel bei strukturierten Produkten der Fall. Basiswerte sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung des Basiswerts:

- Indizes
- Aktien
- Fonds
- Renten
- Rohstoffe
- Währungen
- Zinssätze
- Futures
- sonstige Werte

In der Einstufung haben die Angaben "Indizes" und "Futures" Vorrang vor den Bestandteilen der Indizes bzw. der Futures.

¹² Siehe auch Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva "Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten".

Körbe von ausgewählten Wertpapieren sind nicht als Index zu klassifizieren, sondern der vorwiegend zugrunde liegenden Wertpapierart (Aktien, Fonds, Renten) zuzuordnen.

ISIN des Basiswertes

Diese Angabe ist zusätzlich zur Angabe des Basiswertes bei Schuldverschreibungen erforderlich, deren Rückzahlungswert in Abhängigkeit eines Wertpapiers/Index mit ISIN definiert ist (z. B. bei bestimmten Zertifikaten).

Knock-out-Papier

Angabe, ob es sich um eine Schuldverschreibung mit einer Knock-out-Schwelle handelt. Hierunter fallen Papiere, die bei Berühren oder Durchbrechen bestimmter Barrieren einen Totalverlust erleiden bzw. zu einem geringen obligatorischen Restwert verfallen können.

Staatsgarantie

Hier ist zu melden, ob für die Schuldverschreibung eine Staatsgarantie vorliegt. Wird eine Staatsgarantie während der Laufzeit vergeben, so ist eine Änderungsmeldung vorzunehmen.

Privatplatzierung

Als privatplatziert im Sinne dieser Statistik gelten Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss einer Börse lediglich an einen kleinen Kreis von bis zu drei Investoren verkauft werden.

Deckung des Wertpapiers

Handelt es sich z. B. um einen Pfandbrief, so ist der zugrunde liegende Deckungswert anzugeben. Die Deckungswerte sind wie nachfolgend dargestellt zu klassifizieren.

Klassifizierung der Deckungswerte:

- Wohnimmobilien (Residential Mortgages)
- Gewerbliche Immobilien (Commercial Mortgages)
- Gemischte Immobilien
- Schiffe
- Flugzeuge
- Kommunalkredite in Deutschland
- Sonstige Deckungswerte in Deutschland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Österreich

- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Belgien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Zypern
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Estland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Spanien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Finnland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Frankreich
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Griechenland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Irland
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Italien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Luxemburg
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Malta
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus den Niederlanden
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Portugal
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Slowenien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus der Slowakei
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Großbritannien
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus anderen EU-Ländern
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus der Schweiz
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus US
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Japan
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus Kanada
- Forderungen gegen staatliche Stellen aus übrigen Ländern

Kommen mehrere Deckungswertkategorien in Frage, so ist der größte Deckungswert maßgeblich.

BISTA-Klassifizierung

Hier ist gemäß nachfolgender Auflistung anzugeben, in welcher Position der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) die Schuldverschreibung berücksichtigt wird (Anlage F1 bzw. HV21 oder HV22).

BISTA-Klassifizierung:

- F1 100/01: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS bis 1 Jahr einschließlich
- F1 100/02: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich
- F1 100/03: börsenfähige (nicht nachrangige) IHS über 2 Jahre
- HV21 242: treuhänderisch begebene Wertpapiere
- HV21 280: nachrangige Verbindlichkeiten
- HV21 290: Genussrechtskapital
- HV22 219: Namensschuldverschreibungen (an Banken abgegeben)
- HV22 229: Namensschuldverschreibungen (an Nichtbanken abgegeben)

Rating

Liegen Ratings für die Schuldverschreibung vor, so sind diese zusammen mit der Information, von welchen Agenturen sie vergeben wurden, zu melden.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen für Namensschuldverschreibungen

Die Meldung über Wertpapierstammdaten für Namensschuldverschreibungen beinhaltet im Vergleich zu den Inhaberschuldverschreibungen eine geringere Anzahl von meldepflichtigen Merkmalen pro Schuldverschreibung.

Alle Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen können dem vorangegangenen Kapital IV. Abschnitt 2 entnommen werden.

Namensschuldverschreibungen, die auf mehreren Gläubigerkonten verbucht werden, dürfen mit verschiedenen internen Wertpapierkennnummern eingereicht werden.

Bei Merkmalen, die für Inhaberschuldverschreibungen als wiederholbar definiert wurden, ist für Namenspapiere eine einfache Angabe ausreichend:

Rückzahlungstermin

Hier genügt bei Namenspapieren der letzte Rückzahlungstermin.

Zinstermin und Zinssatz

Hier genügt bei Namenspapieren der erste Zinstermin bzw. der erste Zinssatz.

V. Meldebestimmungen über monatliche Bestands- und Transaktionsdaten (Vordrucke 10373, 10374)

Hier sind Bestands- und Transaktionsdaten der Emission auf monatlicher Basis anzugeben. Es wird zwischen einer Meldung für Inhaberschuldverschreibungen (Vordruck 10373) und einer Meldung für Namensschuldverschreibungen (Vordruck 10374) unterschieden.

Die monatliche Bestands- und Transaktionsdatenmeldung umfasst neben allen aktiven Schuldverschreibungen auch Emissionen, die noch nicht vollständig getilgt wurden, obwohl das Laufzeitende schon erreicht wurde; ferner Emissionen, die noch nicht verkauft

wurden, aber den Laufzeitbeginn schon überschritten und das Laufzeitende noch nicht erreicht haben.

Namensschuldverschreibungen, die auf mehreren Gläubigerkonten verbucht werden, dürfen mit verschiedenen internen Wertpapierkennnummern eingereicht werden.

Die Angaben zu Eigenbeständen entfallen für Namensschuldverschreibungen.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die monatliche Meldung der Bestands- und Transaktionsdaten ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats abzugeben. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung ist bei Meldefehlern und bei Stornierungen von Absätzen und Tilgungen einzureichen. Meldefehler sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu korrigieren. Korrekturen aufgrund von Stornierungen von Absätzen und Tilgungen sind bis zum fünften Geschäftstag des auf die Stornierung folgenden Monats abzugeben.

Bei Korrekturmeldungen müssen alle Angaben zum fehlerhaften Papier erneut gemeldet werden, d. h. alle Absätze, alle Tilgungen, Umlauf, Eigenbestand etc.

Korrekturen werden nicht durch "Gegenbuchungen" vorgenommen (d. h. keine Reduzierung eines zu hoch gemeldeten Absatzes durch eine Tilgung), sondern durch Einreichung einer vollständigen Meldung mit korrigierten Einzelangaben.

Bei Korrekturen für zurückliegende Berichtstermine muss die Korrekturmeldung unter Angabe des Berichtsmonats, in dem die fehlerhaften Daten erstmals auftraten, eingereicht werden. Für Folgefehler (z. B. Umlauf der Schuldverschreibung in den Folgemonaten) muss keine weitere Korrekturmeldung abgegeben werden.

Berichtsmonat

Die Angaben zu Brutto-Absatz und Tilgung umfassen alle Transaktionen während des Berichtsmonats.

Die Angaben zu Umlauf und Eigenbestand beziehen sich auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo).

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Prozentnotierte Wertpapiere

Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen sind alle Beträge zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand grundsätzlich in Emissionswährung anzugeben. Zu jedem Betrag sind der Kurs und die Währung hinzuzufügen. Bei prozentnotierten Papieren entspricht der Tilgungsbetrag insgesamt der Summe aller Absätze.

Stücknotierte Wertpapiere

Bei stücknotierten Schuldverschreibungen erfolgen alle Einträge zu Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand in Stück. Zu jeder Angabe in Stück sind der Preis und die Währung hinzuzufügen. Bei stücknotierten Papieren entspricht die Stückzahl der Tilgungen insgesamt der Stückzahl aller Absätze. Der Tilgungspreis unterscheidet sich in der Regel von den Preisen der Absätze.

ISIN

Für jede Emission ist die International Securities Identification Number (ISIN) einzusetzen. Liegt für das zu meldende Papier keine ISIN vor, so ist eine eindeutige interne Wertpapierkennnummer anzugeben.

Brutto-Absatz

Hierunter fallen alle erstmaligen Verkäufe der Schuldverschreibung (nicht der Wiederverkauf zurückerworbener Stücke) im Berichtsmonat. Als abgesetzt gelten Papiere, für die der Erwerbspreis entrichtet bzw. das Konto des Erwerbers belastet ist. Dies gilt auch für bei der Ausgabe direkt als Eigenbestand zurückgehaltene, gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 138 der Leitlinie der EZB (2015/510)¹³, die in der Liste der notenbankfähigen Sicherheiten des Eurosystems für den Eigengebrauch ("own use") zugelassen¹⁴ sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden. Diese Papiere sind mit einem für Zwecke des internen Rechnungswesens verwendeten Wertansatz (im Zweifelsfall dem Nominalbetrag/ Emissionsbetrag) zu zeigen¹⁵.

Mehrere Brutto-Absätze in einem Berichtsmonat sind grundsätzlich einzeln (zuzüglich des zugehörigen Kurses/Preises) aufzuführen, es sei denn, es liegen Absätze zu gleichen Kursen/Preisen im Berichtsmonat vor. Für in großem Umfang begebene

Siehe Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60).

¹⁴ Eine aktuelle Liste der "Potentially own usable covered bonds" ist auf der Internetseite der EZB einsehbar unter https://www.ecb.europa.eu/paym/html/midEA.en.html.

¹⁵ Siehe Bilanzstatistik "Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute" Position 512.

strukturierte Produkte dürfen die Absätze zusammengefasst und mit betragsgewichteten Durchschnittskursen/-preisen gemeldet werden.

Für Null-Kupon-Anleihen ist der Brutto-Absatz als Nominalbetrag zu melden. Bei abgezinsten Null-Kupon-Anleihen entspricht dies dem Rückzahlungsbetrag.¹⁶

Tilgung

Grundsätzlich ist bei Tilgungen das im Wertpapierprospekt spezifizierte Laufzeitende und nicht der Valutatag relevant.

Als getilgt gelten Schuldverschreibungen, die endgültig aus dem Verkehr gezogen, ausgebucht, für kraftlos erklärt, entwertet, vernichtet oder zur Vernichtung übergeben worden sind; nicht dagegen die (noch zum Umlauf gehörenden) ausgelosten oder gekündigten, aber noch nicht eingelösten Papiere.

Mehrere Tilgungen in einem Berichtsmonat sind einzeln (zuzüglich des zugehörigen Kurses/Preises) aufzuführen, es sei denn, es liegen Tilgungen zu gleichen Kursen/Preisen im Berichtsmonat vor.

Umlauf

Der Umlauf ergibt sich aus der Summe der über die Laufzeit der Schuldverschreibung bis zum Berichtsmonat aufgelaufenen Brutto-Absätze abzüglich der Tilgungen in diesem Zeitraum. Im Monat der vollständigen Tilgung einer Schuldverschreibung ist der Umlauf mit "0" anzugeben.

Umlauf ist auch für gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen anzuzeigen, die nur für den Eigengebrauch ("own use") vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden (siehe Ausführungen zum Brutto-Absatz).

Eigenbestand

Hier sind eigene Inhaberschuldverschreibungen und Genuss-Scheine, die am Markt zurückgekauft und in den eigenen Bestand übernommen wurden, betrags- bzw. stückmäßig aufzuführen. Diese Papiere zählen weiterhin zum Umlauf, der Eigenbestand ist demnach eine Unterposition des Umlaufs.

Dies gilt auch für gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen, die für den Eigengebrauch ("own use") vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zum jeweiligen Meldetermin beim Eurosystem als Sicherheit eingereicht bzw. vorgelegt wurden und ob sie direkt bei Ausgabe als Eigenbestand zurückbehalten wurden ohne zuvor

¹⁶ Die Meldepflicht zur monatlichen Bilanzstatistik, Emissionswert bei Auflegung bleibt davon unberührt. Siehe auch Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva "Position 231 Begebene Schuldverschreibungen".

an eine andere Rechtsperson veräußert worden zu sein (siehe Ausführungen zum Brutto-Absatz).

Ultimokurse bzw. -preise sowie die Währung des Eigenbestands entsprechen den Ultimokursen bzw. -preisen und der Währung des Umlaufs.

Liegt kein Eigenbestand vor, so ist diese Position mit "0" anzugeben. Im Rückzahlungsmonat ist die Position ebenfalls mit "0" anzuzeigen.

Verkaufskurs/Verkaufspreis

Hier ist der zu jedem Brutto-Absatz zugehörige Verkaufskurs/Verkaufspreis zu melden. Dies gilt auch für Null-Kupon-Anleihen.

Tilgungskurs/Tilgungspreis

Zu jeder Tilgung ist der zugehörige Tilgungskurs/Tilgungspreis zu melden.

Ultimokurs/Ultimopreis

Hier ist der Börsenkurs/Börsenpreis der Schuldverschreibung zum Ultimo des Berichtsmonats anzugeben. Liegt kein Börsenkurs vor, so ist der Kurs heranzuziehen, mit dem die Schuldverschreibung in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik bewertet wird. Bei Nullkupon-Anleihen sind die aufgelaufenen Zinsen grundsätzlich im Ultimokurs zu berücksichtigen. Sofern bei prozentnotierten Namenspapieren kein aktueller Bewertungskurs verfügbar ist, ist "100" einzutragen; bei stücknotierten Namenspapieren ist der zuletzt verfügbare Preis anzugeben.

Handelt es sich um einen geschätzten Kurs, so ist er als "geschätzt" zu kennzeichnen.

Wird das Papier im Berichtsmonat vollständig getilgt, so ist unter Ultimokurs/Ultimopreis "faellig" einzutragen.

Wurde das Papier noch nicht abgesetzt, so ist unter Ultimokurs/Ultimopreis "nicht abgesetzt" einzutragen.

Währung

Bei prozentnotierten Schuldverschreibungen ist die zugehörige Währung zu den gemeldeten Beträgen bei Absatz, Tilgung, Umlauf und Eigenbestand anzugeben. Bei stücknotierten Papieren bezieht sich die Währung auf die Preisangaben.

Grundsätzlich gilt, dass sich die monatlichen Bestands- und Transaktionsdaten auf

Grundsätzlich gilt, dass sich die monatlichen Bestands- und Transaktionsdaten auf die Emissionswährung der Schuldverschreibung beziehen. Davon ausgenommen sind Doppel-Währungsanleihen.

Gibt es zu einem Papier mehrere Absätze im gleichen Berichtsmonat, so sind alle Absätze in der gleichen Währung zu melden. Dies gilt entsprechend bei Tilgungen.

VI. Meldebestimmungen über Commercial Paper inländischer Nichtbanken (Vordruck 10375)

Hier ist von MFIs, die in die Abwicklung von Commercial Paper-Programmen von Nichtbanken (ohne Commercial Paper der öffentlichen Hand) als Emissionsstelle involviert sind, monatlich eine aggregierte Meldung abzugeben.

1. Meldetermin

Erstmeldung

Die monatliche Meldung ist bis zum fünften Geschäftstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen. Bei der Bestimmung des fünften Geschäftstags sind Feiertage nur zu berücksichtigen, sofern es sich um bundesweite Feiertage handelt.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung ist unverzüglich nach Bekanntwerden eines Meldefehlers einzureichen. Dies gilt auch für Korrekturen, die sich auf vergangene Berichtsmonate beziehen.

Bei Korrekturmeldungen müssen alle Angaben zur Meldung über Commercial Paper inländischer Nichtbanken wiederholt werden.

Bei Korrekturen für zurückliegende Berichtstermine muss die Korrekturmeldung sowohl für den Berichtsmonat, in dem die fehlerhaften Daten erstmals auftraten, als auch für alle nachfolgenden Monate, in denen der Fehler ebenfalls auftrat, eingereicht werden.

Berichtsmonat

Die Angaben zu Brutto-Absatz und Tilgung umfassen alle Transaktionen während des gesamten Berichtsmonats, während sich die Angaben zu Umlauf und Gesamt-umfang der Commercial Paper-Programme auf den Stand zum Ende des Berichtsmonats (Ultimo) beziehen.

2. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen

Die Meldung teilt sich in Angaben über Commercial Paper, die in Euro denominiert und über Commercial Paper, die in Fremdwährungen denominiert sind. Alle Beträge sind in Euro¹⁷ anzuzeigen.

Darüber hinaus müssen die Gesamtsummen zu Brutto-Absatz, Tilgung und Umlauf jeweils nach den Emittenten "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften"¹⁸, "Sonstige Finanzinstitute"¹⁹ und "Versicherungsgesellschaften"²⁰ aufgeteilt werden.

Zusätzlich ist der Gesamtumlauf nach Ursprungslaufzeiten einzuteilen.

¹⁷ Bei Commercial Paper in Fremdwährung sind die Beträge mit dem Euro-Referenzkurs zum Ultimo des Berichtsmonats umzurechnen.

¹⁸ Gemäß der Sektorengliederung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) umfasst der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Hierzu zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Sonstige Finanzinstitute und Versicherungsgesellschaften.

Der Sektor Sonstige Finanzinstitute (S. 125) umfasst gemäß ESVG alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen anderer institutioneller Einheiten bestehen.

²⁰ Der Sektor Versicherungsgesellschaften (S. 128) umfasst gemäß ESVG alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben.